

Die hohe Pforte in Constantinopel.

(Fortsetzung.)

Ueberhaupt ist jeder zu bedauern, der hier als Bittender erscheint, der Pascha hört ihn an, sagt: Bakoloum! Wir wollen sehen! macht sich aber keine Notiz, und hat Abends, nachdem er zu hundert Anderen im Laufe des Tages auch noch: Bakaloum! gesagt hat, Alle vergessen. Eine Registratur oder Akten gibt es nicht. Die nöthigsten Papiere werden in den Rockärmel oder ein hohles Divankissen gesteckt, andere werden an einen Faden gereiht an der Wand aufgehängt; sind sie aber erledigt, so packt man sie in Säcke. Ist nun gerade eine Piece aus einem solchen Sacke wieder nöthig geworden, so wird derselbe auf die Erde ausgeschüttet, ein Effendi kniet hinein und sucht so lange bis er — nichts findet. Welch ein Gräuel für unsere Bureau-Chefs und Bureaufraten! Ueberhaupt ist es selten, daß eine Angelegenheit in den Bureau der Pforte zu einem regelrechten Ende gebracht wird, welches, abgesehen von dem Mangel der Türken an Logik, Ordnungssinn und auch Ehrgefühl, wohl hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß das ganze Bureauwesen daselbst ohne Plan, Einrichtung und Ressort ist. Die Pforte, welche eigentlich die Central-Behörde des Reiches sein sollte, beschäftigt sich z. B. diesen Augenblick mit Localsachen und Bagatellen ohne Plan und Grenzen und nimmt einen Augenblick später die Heiliggrab-Frage in Berathung. Hunderte von Händen schreiben dort unaufhörlich von früh bis spät, aber was? Jagdscheine, Passirscheine für die Dardanellen und den Bosporus etc. Hierbei wird die größte Umständlichkeit beobachtet. Bogen Papier von fünf Quadratzuß werden dazu benutzt; oben wird die Tughra (Namenszug des Sultans) von einem eigenen Künstler gemalt, dann kommt der höchst ceremonielle, gespreizte Text. Fragt man die Leute warum sie zu solchen Dingen nicht gewöhnliche Druckformulare anwenden, und nachher bloß die Rubriken ausfüllen, was jeder Schreiber thuy könnte; so finden sie dieß der Würde des Reiches und der heiligen Schreibekunst unangemessen. Zur Beurtheilung möge noch bemerkt sein, daß allein den Bosporus jährlich 10000 Schiffe passieren, welche alle ein solches Exemplar türkischer Schönschreibekunst bedürfen, abgerechnet die Tausende von Zollzetteln, Pässen, Bescheinscheinen, womit die höchste Behörde des Landes ihre Zeit vertröbelt.

In wichtigen Angelegenheiten, was in der letzten Zeit fast immer stattfand, vereinigen sich die Minister der Pforte zu einem Conseil wobei der Iman nicht fehlen darf, um zu wachen, ob nichts

gegen den Koran dort unternommen wird. Der Iman fehlt nirgends, selbst nicht in den Conseil der Marine, der Armee, des Handelsgerichtes. Ist Conseil, so ruhen natürlich viele Geschäfte; am Freitag, dem gebotenen Feiertage, ist die Pforte ebenfalls geschlossen, am Sonntage feiern sie mit uns Christen, nicht aus Sympathie, sondern aus Faulheit. Hierzu kommen noch eine Menge anderer Feiertage, welche ziemlich weit hergesucht werden; Veranlassung dazu wird gegeben, wenn z. B. ein Schiff im Arsenal von Stapel gelassen wird, wenn einige Soldaten entlassen werden, wenn Papiergeld verbrannt wird: dieß kommt sehr oft vor, da der Finanzminister die Lücke stets durch neues ersetzt; wenigstens wird dadurch dem Volke solider Nebel vorgebracht, welches glaubt, das Papier nehme ab. Diese vielen Feiertage kommen die laufenden Geschäfte ungeheuer. Ist aber kein Feiertag, so ist die hohe Pforte, höchstens von Morgens eilf Uhr bis Nachmittags fünf Uhr offen, wovon noch einige Zeit mit Abwaschen und Beten ausgefüllt wird. Der Schibouf wird nie kalt; Alles raucht vom Großvezier bis zum geringsten Thürhüter, und welche Beschlüsse könnten wohl im Staatsrathe gefaßt werden, wenn nicht geraucht werden dürfte? Man nehme den Türken den Tabak, und das Reich sinkt in Schutt und Trümmer.

[Fortsetzung folgt.]

Fruchtpreise.

Winnenden, den 30. Juni 1853.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schfl.	18	40	17	30	—	—	—	—	
Dinkel neuer "	9	33	8	40	6	—	—	—	
" alter "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber "	6	24	5	54	5	12	—	—	
" neuer "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Moggen "	12	50	11	48	10	30	—	—	
Gerste "	11	44	11	40	11	32	—	—	
" neue "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waizen 1 Eri.	2	4	2	—	—	—	—	—	
Gemischtes "	1	42	1	36	—	—	—	—	
Erbfen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linzen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Einkorn "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken "	1	—	—	54	—	—	—	—	
Akerbohnen "	1	56	1	52	1	48	—	—	
Welschkorn "	2	15	2	14	2	12	—	—	

Gedruckt, verlegt und redigirt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 53.

Dienstag den 12. Juli

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nach dem Cassen-Bericht der Oberamts-Pfleg für den Monat Juni ist in diesem Monat an Steuer und Amtschaden von mehreren Gemeinden gar nichts von andern nur wenig geliefert worden. Unter Beziehung auf das bei der Amts-Versammlung am 30. v. M. publicirte Decret des K. Steuer-Collegium werden die Orts-Versteher wiederholt ernstlich angewiesen, dafür zu sorgen, daß im Laufe dieses Monats mit der Amtspfleg abgerechnet wird.

Die in diesem Monat noch vorzunehmenden und zu beendigenden Steuer-Abrechnungen geben Gelegenheit, den Einzug des Verfallenen mit Nachdruck zu betreiben.

Den 8. Juli 1853.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Mehrere gemeinschaftliche Aemter haben den — Amtsblatt Nr. 44 — verlangten Bericht, Ausstattung der Landschulstellen mit Grund-Eigenthum betr. noch nicht erstattet, werden daher an unverweilte Bericht-Einsendung erinnert.

Den 8. Juli 1853.

Gemeinschaftl. Oberamt, Strölin. Baur.

Schorndorf. Nachstehende Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zur Fällion des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens, Behufs der Besteuerung für das Etats-Jahr 1853-54 haben die Ortssteuer-Commissionen wie vorgeschrieben, bekannt zu machen, sich selbst aber nach der Vorschrift vom 10. Juni d. J. (Reg.-Bl. Seite 171) genau zu achten.

Den 8. Juli 1853.

K. Kameralamt, Cloß.

Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zu Fällion des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1853, behufs der Besteuerung p. 1853-54.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852. Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fällion des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1853 nachstehende Aufforderung erlassen.

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852. bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzlichen Stellvertreter, — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben von 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) spätestens bis zum 1. August 1853 an die in §. 12 der Instruktion bestimmte Ortssteuer-Commission eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1853 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff III.

1 hienach), befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welche für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1853—54 entscheidet, der Jahreertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? das feste, ständige Einkommen ist, nach dem Stande am 1. Juli 1853, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1852—53 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A 1) angelegten, — eigenthümlichen oder nukuesslichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anleihenlose), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle, und der diesen gleichzuachtenden reichschlußmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A 1) sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Ungeldsbezug oder genehmte Ungeldsreichheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Appanagen, Wittamen, Alimante; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftswald-dienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionsäre, Richter (Zensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Ruheentgeltabhalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, so wie die Pensionen oder Ruheabhalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadenabhalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unfruchtbar Gratifikationen und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziff. II.

III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezüglich des in Gesetz Art. 1, II. bezeichneten Einkommens die in Gesetz Art. 3, A, a, b, g genannten Anstalten, die in Art. 3, A, e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinsen, ferner die in Art. 3, A, f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so wie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3, B, a und b, von dieser

Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auch in diesem Falle, auf etwaiges Anfordern der Ortsteuerkommission die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV.), in Gesetz Art. 3, A, e, f genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3, A, c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3, A, h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortsteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verzweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter, von welchen vom 1. Juli 1853 an die Einkommenssteuer-geschäfte besorgt werden, in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten, zugleich ist solche durch die Ortsteuer-Kommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortsteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassungen) an die Kommission abgegeben werden können.

Stuttgart den 1. Juli 1853.

Gesetze.

Amts-Notariats-Bezirk Weutelsbach.

(Bläubiger- und Bürger-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei Gefahr ihrer Nicht-Berücksichtigung diehiesits anzumelden und rechtsgenügend zu erweisen.

Baltmannsweiler.

Fritz, Regine, verschollen, Realtheilung.

Uichelberg.

Dlaer, alt Michael, Vermögens-Übergabe.

Hef Johannes, Johannes S., ebenso.

Weutelsbach.

Kellmeth Gertrud's Ehefrau, Eventualtheilung.

Beter, alt Johann Georg, Realtheilung.

Geradstetten.

Mähler, Johannes Witwe, Realtheilung.

Wrontsch.

Schmid, alt Jacobs Witwe, Realtheilung.

Rischer, alt Johann Georg, Realtheilung.

Hobengrehen.

Ausdarter, Michael, früherer Gemeindepfleger.

Eventualtheilung.

Sawarz, Michael, Tagelöhner, Vermögens-Übergabe.

Schnaith.

Lenz, Daniel, Weinärtner, Eventualtheilg.

Den 8. Juli 1853.

R. Amts-Notariat,

Bauer.

Haubersbronn.

**Verkauf von Küblerholz.**

Am Samstag den 16. d. M. Nachmittags 1 Uhr werden circa 60 Stück Abfälle von tonnenen Säglößen von 1 bis 1½ Schuh Länge ganz schönes Holz auf dem hiesigen

Rathhaus im Aufstreich verkauft.

Den 9. Juli 1853.

Gemeinderath.

**Privat - Anzeigen.**

Heilbronn.

Alle Sorten feine und ordinäre **bunte Farben, Melweiß** in Del abgerieben, sowie das in neuerer Zeit so beliebte **Zinkweiß** liefere ich zu den billigsten en gros Preisen. Muster sehen meinen verehrten Geschäftsfreunden gerne zu Diensten. Bei mir Unbekannten geschieht der Versandt unter Nachnahme.

Farb- und Materialwaaren-Handlung von Fr. Dederer.

Heilbronn.

Die engl. **Patentwagenschmiere** findet ihrer vorzüglichen Eigenschaften und ihrer Willigkeit wegen mit jedem Tage mehr Beifall und Anwendung; dieses zum Gebrauch für Maschinen, Fuhrwerke u. s. w. ausgezeichnete Fett ist in Originalfäßchen von ¼ Etr. bis 2 Etr. zu den Fabrikpreisen zu beziehen von Fr. Dederer.

Schorndorf.

Bei Unterzeichnetem ist gutes **Kernmehl** Nr. 4 der ¼ Centner 1 fl. 54 kr. zu haben.

Christian Obermüller,  
bei der ehemal. Post.

Ein hiesiger Bürger sucht gegen gute Bürgerschaft 50—80 fl. aufzunehmen. Näheres sagt die **Redaction.**

Der Pruth ist von den Russen überschritten, die Würfel gefallen! „Unsere Absicht ist nicht Krieg anzufangen,“ sagt das Manifest des Czaren. Aber man weiß in St. Petersburg, daß der Uebergang über den moldauischen Grenzfluß für die vor den Dardanellen liegende vereinigte Flotte der Westmächte das Zeichen ist die Anker zu lichten und dem sinkenden Osmanenreiche zu Hilfe zu eilen. Der Krieg wäre somit thatsächlich ausgebrochen und zwar, nach russischer Anschauung, in Folge des Vorschreitens der westlichen Mächte. Es liegt auf der Hand, daß Rußlands Position sich dadurch nur verbessern kann. Ist schon an und für sich die Streitfrage geeignet, den griechischen Fanatismus in Mitleidenschaft zu ziehen, so wird und muß die Meinung, daß es einen Verteidigungskrieg gelte, die Begeisterung für die orthodoxe Kirche in helle Flammen ausbrechen lassen. Der Kaiser, zugleich Oberhaupt der schismatischen Kirche, kennt sein Volk und schließt nicht umsonst das Manifest mit den bedeutungsvollen Worten: „Wenn die Pforte in ihrer Verblendung verharret, alsdann werden Wir, Gott zu Hilfe rufend ihm die Entscheidung Unseres Streitens anheimgeben und vertrauend in seine göttliche Vorsehung werden Wir vorwärts gehen für Unsere griechische Kirche.“ Wird dieser Aufruf, diese Siegesgewißheit bloß im russischen Reiche zünden? Nein, weit über dessen Grenzen wird er die Gläubigen der schismatischen Kirche elektrisiren und sie unter das Banner des Czaren rufen. „Hat man, schrieb jüngst ein Südslave in der N. Z., die sechs Millionen Slaven vergessen, welche Bosnien, Serbien und die Bulgarei bewohnen, und die Kraft langgenährter Abneigung und die Fahnenschrist, unter welcher der Landsturm allein gesammelt werden kann? Die Pforte wird keinen Aufruf im Namen der allgemeinen Bruderliebe und Humanität ergehen lassen, sie wird zunächst diejenige Schichte der Bevölkerung berücksichtigen, auf welche sie am meisten rechnen kann, die muselmanische; sie braucht nicht erst förmlich den religiösen Fanatismus aufzustacheln. Dieser wird sich schon von selbst Bahn brechen, und dann... Was dann geschehen wird; bedarf zu seiner Enthüllung keines Seherz. Gewiß ist das Eine, daß kein Landsturm von Hunderttausenden an der Seite der Pforte kämpfen wird, daß wenn die türkische Regierung an die Leidenschaften der Bevölkerung appellirt, sie dem Gegner

eine eben so zahlreiche Mannschaft in das Lager schickt, als sie für die eigene Sache angeworben, und daß, was viele bis jetzt nur für einen klugen Vorwand nehmen, der Schutz der Christen im Orient, dann in Wahrheit als die Mission der russischen Armee gelten wird.“ . . . Dazu kommt, daß nach den neuesten Berichten aus Konstantinopel (vom 22. Juni) der kürzlich erschienene Hattischeriff bezüglich der Privilegien der christlichen Kirche nur neue Unzufriedenheit unter den Griechen und übrigen Christen erregte. Denn er spricht lediglich von den privilègs spirituels woraus man folgert, daß die Pforte die Absicht habe, über kurz oder lang die weltliche Gerichtsbarkeit der Patriarchen aufzuheben und auch die Christen ganz unter die türkische Gerichtsbarkeit zu stellen. Aber damit wäre das Schicksal der Pforte für immer besiegelt; wenn ihr überhaupt noch Zeit und Kraft gegeben ist, so völlig dem Islam widersprechende „Reformen“ durchzuführen. Dem Kreuzfeuer, in das sie unfehlbar durch Verächtlichkeit gegen die Christen von Seite der altnationalen Partei, oder durch Concessionen an den Fanatismus des Islam von Seite der christlichen Bevölkerung käme, müßte sie in kürzester Zeit erliegen. (N. Pstz.)

**Fruchtpreise.**

Winnenden, den 7. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			niedr.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schfl.	21	36	17	36	—	—	—	—	
Dinkel neuer	10	15	9	—	—	—	7	—	
„ alter	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber	7	—	6	21	6	—	—	—	
„ neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roggen	13	20	12	48	12	16	—	—	
Gerste	13	52	13	40	12	48	—	—	
„ neue	10	44	9	24	9	16	—	—	
Weizen 1 Sri.	2	44	2	22	2	—	—	—	
Gemischtes	2	12	1	50	1	48	—	—	
Erbfen	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linfen	—	—	—	—	—	—	—	—	
Einkorn	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken	1	30	1	20	1	—	—	—	
Akerbohnen	2	—	1	56	1	52	—	—	
Welschkorn	2	30	2	20	2	15	—	—	

Gedruckt, verlegt und redigirt von C. F. Mayer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Nr 54.

Freitag den 16. Juli

1853.

**Privat - Anzeigen.**

Stuttgart.

**Nachricht für Auswanderer.**

Den Verwandten der vielen Auswanderer welche ihre Reise nach New-York durch unsere Postschiffe am 20. Mai von Havre ab, angetreten haben, können wir die angenehme Mittheilung machen, daß dieselben ihre Seereise ganz glücklich zurückgelegt haben und schon am 13. Juni somit nach 24 Tagen in New-York angelangt sind.

**Laug & Seiz,**

Hauptagentur der Postschiffe neuer Linie zwischen Havre und New-York.

Schorndorf.

Zu Prodauctionen an Schulkinder sind eingezogen: von Hrl. C. W. 24 fr. Dr. F. 19 30 fr. Dr. Jun 5 fl. 24 fr. G. N. v. M. 24 12 fr. Dr. Dr. 1 fl. 12 fr. G. v. S. 30 fr. Chr. N. 3 fl. G. 1 fl. Ret. S. 30 fr. Kr. L. 2 fl. Dr. G. 2 fl. Fr. Pf. M. We. 48 fr. Fr. Sch. 30 fr. N. N. 4 fl. G. B. 2 fl., noch 2 Laiben Brod von L. N. und Chr. Fr. B. wofür herzl. Dank gesagt wird. Die Auctionen haben am 11. Juli begonnen.

Unterschleibach.

**Hofgut zu verkaufen oder zu verpachten.**

Ich bin beauftragt, ein Hofgut bestehend in: einem zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer unter 1 Dach, einem besonderen Waschkhaus,  $\frac{3}{4}$  M. 31, 5 R. Garten und Ländel,  $\frac{4}{5}$  M. Acker,  $\frac{3}{4}$  M. Wiesen,  $\frac{1}{2}$  M. Weinberg,  $\frac{1}{2}$  M. Baumgut,

unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen, oder auf 3 Jahre zu verpachten.

Die dießfällige Verhandlung findet am Montag, den 25. d. M. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus dahier statt, und werden

die Liebhaber — auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zugnissen versehen — hiezu eingeladen.

Den 11. Juli 1853.

Schultheiß Cronmüller

Nächsten Sonntag haben

**Backtag**

Herrn Daimler, Ehr. Weannner.

**Fruchtpreise.**

Schorndorf, den 12. Juli 1853.

1 Schoffel Kernen	18 fl.	8 fr.
1 — Winter-Weizen	18 fl.	24 fr.
1 — Gerste	— fl.	— fr.
1 — Haber	6 fl.	— fr.

Aufgestellt blieben ca. 46 Schfl. Kornhaus. Inspektion Psleiderer.

**Brod- und Fleisch-Taxe.**

8 Pfund Kernenbrod zu	30 fr.
das Gewicht eines Kreuzerweck	6 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	10 fr.
b) abgezogenes	9 fr.
1 „ Ochsenfleisch	10 fr.
1 „ Rindfleisch	9 fr.
1 „ Kalbfleisch	8 fr.